

Peter Pirker / Florian Wenninger (Hg.)

Wehrmachtsjustiz

Kontext, Praxis, Nachwirkungen

Österreichische Opfer der NS-Militärjustiz

Nahezu zeitgleich ist im Herbst 2009 in Deutschland und Österreich die abschließende gesetzliche Rehabilitierung von Opfern der NS-Militärjustiz erfolgt. Nachdem der deutsche Bundestag bereits im Jahr 2002 die kollektive Rehabilitierung aller betroffenen Opfergruppen – mit Ausnahme jener, die wegen „Kriegsverrat“ verurteilt worden waren – beschlossen hatte¹, wurden im September 2009 auch alle Urteile wegen „Kriegsverrats“ pauschal aufgehoben.² Nur wenige Wochen später beschloss der österreichische Nationalrat am 21. Oktober 2009 mit den Stimmen von Grünen, ÖVP und SPÖ das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz, das die pauschale Aufhebung aller Urteile der NS-Militärgerichtsbarkeit, des Volksgerichtshofs und die Urteile gegen Zwangssterilisierte und Homosexuelle zum Inhalt hat.³ Damit sind auch in Österreich alle Wehrmachtsdeserteure und Opfer der NS-Militärjustiz juristisch rehabilitiert. Auf politischer und juristischer Ebene ist dieses Gesetz der wichtigste Beitrag Österreichs zum 70-jährigen Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges. Es schließt damit eine über ein Jahrzehnt dauernde Debatte um die Rehabilitierung dieser Opfergruppe in Österreich ab.

Nachdem sich ab 1998 eine engagierte Studierendengruppe an der Universität Wien erstmals mit dem Thema österreichische Wehrmachtsdeserteure auseinandergesetzt hatte, kam es im Juli 1999 auf Initiative der Grünen zu einer parlamentarischen EntschlieÙung, mit der die wissenschaftliche Aufarbeitung der Urteile der NS-Militärgerichtsbarkeit gegen ÖsterreicherInnen beschlossen wurde. Die Ergebnisse sollten als Grundlage für Gerichtsbeschlüsse zur Aufhebung der NS-Urteile nach dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz aus dem Jahre 1945 dienen.⁴ Zu Projektbeginn im Jahre 2001 existierten für Österreich noch keine Studien, die – über Einzelschicksale hinausgehend – die Untersuchung von österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz zum Gegenstand gehabt hätten. Generell war die Wehrmacht als Forschungsgegenstand bis zur Waldheim-Affäre de facto nicht existent. Die Darstellung der Wehrmacht wurde bis dahin den Hagiographen und dem Österreichischen Kameradschaftsbund überlassen. Erst ab der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre erschienen die ersten kritischen Bei-

¹ Wette, Wolfram / Vogel, Detlef (Hrsg.) (2007): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat. Berlin, 11.

² Bundesministerium für Justiz, Pressemitteilungen.

³ Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz, <http://www.parlament.gv.at/>.

⁴ Metzler, Hannes (2007): Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Wien, 66–71.

träge, die sich mit der Rolle von Österreichern in der Wehrmacht beschäftigten.⁵ Doch dauerte es bis zum Jahre 1995 um die Legende von der „sauberen“ Wehrmacht, die Distanz zu Hitler und dem NS-Regime gehalten und mit Anstand und Würde ihre soldatische Pflicht erfüllt hätte, auch in der breiten Öffentlichkeit nachhaltig zu zerstören. 50 Jahre nach Kriegsende führten die jahrelang anhaltenden hitzigen Debatten um die Wanderausstellungen „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ und „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944“ zu einem Perspektivwechsel hinsichtlich der historischen Einbettung der Wehrmacht im politischen System des Nationalsozialismus.⁶ Nunmehr wurde deutlich, dass die Wehrmacht, insbesondere in der Sowjetunion und auf dem Balkan, keinen „normalen“ Krieg, sondern auch einen Vernichtungskrieg gegen Juden, Kriegsgefangene und gegen die Zivilbevölkerung geführt hatte, dem Millionen Menschen zum Opfer gefallen waren. Vor diesem sich verändernden Geschichtsbild über die Wehrmacht war es nunmehr auch in Österreich möglich, die Rolle der Wehrmachtsjustiz als Teil des Wehrmachtsapparates kritisch zu hinterfragen.

In Deutschland fand bereits ab den 1980er-Jahren eine radikale Neubewertung der Rechtsprechung der Militärgerichte im Nationalsozialismus statt, wobei die Militärjustiz nunmehr als integraler Teil des NS-Systems bewertet wurde.⁷ Das Faktum, dass die Wehrmachtsjustiz mehr Todesurteile als der berüchtigte Volksgerichtshof und die diversen Sondergerichte zusammengenommen verhängte, vermittelt einen Eindruck über die quantitative Dimension dieser Unrechtsprechung. 1991 machte sich das deutsche Bundessozialgericht diese kritische Sichtweise zu eigen und stufte die NS-Militärjustiz als „verbrecherisch“ und „terroristisch“ ein⁸, doch auch in Deutschland wurde erst im Herbst 2009 die pauschale Rehabilitierung aller Opfer der NS-Militärjustiz durchgesetzt.

In Österreich dauerte es von 1999 bis 2009 ehe der schrittweise Prozess der Rehabilitierung dieser Opfergruppe befriedigend umgesetzt und abge-

⁵ Manoschek, Walter / Safrian, Hans (1988): *Österreicher in der Wehrmacht*, in: Tálos, Emmerich / Hanisch, Ernst / Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): *NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945*. Wien, 331–360; Manoschek, Walter (1993): „Serbien ist judenfrei.“ Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42. München (Beiträge zur Militärgeschichte, Band 38).

⁶ Heer, Hannes / Naumann, Klaus (Hrsg.) (1995): *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944*. Hamburg; Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) (2001): *Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944*. Hamburg.

⁷ Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): *Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*. Baden-Baden.

⁸ Wette, Wolfram (1995): *Verweigerung und Desertion im Wandel der öffentlichen Meinung 1980–1995*, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg.): *Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung. Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg*. Frankfurt am Main, 189–204.

geschlossen werden konnte. Ein entscheidender Schritt auf diesem Weg war ein vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgeschrieben und vom Autor geleitetes Forschungsprojekt über die österreichischen Opfer der NS-Militärjustiz. Mit den Ergebnissen dieses auf breiter empirischer Basis angelegten Projektes lässt sich ein umfassendes Bild des strukturellen Unrechtscharakters der NS-Militärgerichtsbarkeit und über das Schicksal ihrer Opfer gewinnen.⁹

In diesem Projekt wurden insgesamt über 2500 Österreicher und Österreicherinnen erfasst, gegen die in etwa 3000 Fällen von der Wehrmachtjustiz ermittelt wurde oder die vor Kriegsgerichten standen. Mit der statistischen Auswertung dieser Fälle konnten erstmals empirisch gesicherte Aussagen über die Opfer, die Delikte, über die Urteile und Haftzeiten, ebenso wie über den Strafvollzug und den Umgang Österreichs mit den Opfern der NS-Militärjustiz nach 1945 getroffen werden.

Zum einen wurden Straftaten erfasst, die sich zumindest in ihrer Konsequenz gegen die NS-Herrschaft richteten und als politische Delikte verfolgt wurden. Dazu zählen

1. Entziehungsdelikte (Desertion, unerlaubte Entfernung von der Truppe, Kriegsdienstverweigerung, Selbstverstümmelung),
2. „Zersetzungsdelikte“ (wehrkraftzersetzende Äußerungen, Heimtücke), „Verratsdelikte“ (Hoch-, Landes- und Kriegsverrat, Spionage, Sabotage)
3. Widersetzlichkeitsdelikte (Gehorsamsverweigerung, Meuterei, Feigheit vor dem Feind).

Darüber hinaus wurden auch systemunabhängige Delikte, wie etwa Diebstahl, Fälschungen usw., die bisher in der Forschung weitgehend unberücksichtigt geblieben sind, in die Untersuchung mit einbezogen. Anhand dieser Delikte ließ sich zudem die Qualität des Strafvollzugs näher bestimmen.

Die Kriegsdienstverweigerung war primär ein Delikt aus der Frühphase des Krieges.¹⁰ Von den 119 erfassten Fällen fallen 71 in die Jahre 1938/40. Der weitaus überwiegende Teil verweigerte den Wehrdienst aus Gewissensgründen, wobei die Zeugen Jehovas den Großteil der Betroffenen ausmachten. Mit 60 Todesurteilen wegen Wehrdienstverweigerung (das sind 50% der Fälle), von denen 80% auch vollstreckt wurden, machte die Militärjustiz von Kriegsbeginn an deutlich, dass jene, die den Wehrdienst auf Dauer verweigerten, auch das Recht auf ihr Leben verwirkt hatten.

⁹ Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003a): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien.

¹⁰ Walter, Thomas (2003a): Die Kriegsdienstverweigerer in den Mühlen der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek (2003a): 114–132.

Nur wenig geringer war die Quote an Todesurteilen bei Deserteuren.¹¹ Von den hochgerechnet ca. 4000 Urteilen gegen österreichische Deserteure konnten von uns etwa 400 erfasst werden. Beinahe die Hälfte dieser Verfahren endete mit einem Todesurteil, wobei über 60% der Urteile auch vollstreckt wurden. Man kann davon ausgehen, dass zwischen 1200 und 1400 österreichische Deserteure hingerichtet wurden. Die Daten sprechen eine deutliche Sprache – und: sie räumen zudem mit einigen hartnäckigen Vorurteilen auf, die insbesondere in politischen Debatten um die Rehabilitierung von Opfern der NS-Militärjustiz bis zur Verabschiedung des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes durch den Nationalrat am 21. Oktober 2009 eine wichtige Rolle spielten, aber aufgrund bisher fehlender empirischer Befunde nicht ins Reich der Legenden verwiesen werden konnten. 99,61% der Deserteure wandten bei ihrer Fahnenflucht keine physische Gewalt an. Nur in zwei von 1276 Fällen wurde im Zuge der Desertion jemand ermordet. In Anbetracht dieser Zahl führt sich die jahrelange Forderung nach einer Einzelfallprüfung mit der Begründung, eine pauschale Rehabilitierung von Deserteuren würde auch Gewaltverbrecher und Mörder entlasten, ad absurdum. Doch von diesen Tatsachen unbeeindruckt, behauptete FPÖ-Chef Heinz-Christian Strache noch im September 2009, dass 15 bis 20% der Wehrmachtsdeserteure Kameraden ermordet hätten.¹² Deserteure waren weder Verbrecher noch Feiglinge noch – wie der einschlägig bekannte NS-Militärjurist Erich Schwinge behauptete – „psychopathisch Minderwertige“. Deserteure verfügten im Durchschnitt über einen vergleichsweise hohen Bildungsstand, besaßen eine überdurchschnittliche Kampferfahrung und hatten bereits einen langen Wehrdienst hinter sich – der Anteil an Rekruten, die dem Druck an der Front nicht standhielten und desertierten, war hingegen verschwindend gering.

Nicht unerwartet nahm die Zahl der Desertionen im Lauf des Krieges kontinuierlich zu. 50% der Desertionen fanden 1944 statt. In 37% der Fälle desertierten die Soldaten innerhalb Österreichs; etwa die Hälfte der Desertionen erfolgte beim Feldheer. Wie nicht anders zu erwarten, erhöhten sich die Chancen für Deserteure, nicht mehr gefasst zu werden, mit der Dauer des Krieges. Während beispielsweise 90% der Deserteure des Jahres 1940 wieder verhaftet wurden, galt das für nur mehr 23% der Fahnenflüchtigen des Jahres 1944.

Jene Soldaten, die an der Front oder in den besetzten Gebieten desertierten, hatten die besten Chancen nicht wieder gefasst zu werden. Hingegen war die Desertion in der Heimat ein höchst riskantes Unterfangen. In diesen Fällen betrug die Verhaftungsquote über 40%. Das Überlaufen an

¹¹ Geldmacher, Thomas (2003a): „Auf Nimmerwiedersehen!“ Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten, in: Manoschek (2003a): 133–194.

¹² Neue Vorarlberger Tageszeitung, 15.9.2009, 5.

der Front war zwar mit höchsten Gefahren verbunden, hatte der Deserteur aber einmal die andere Seite erreicht, war er der Verfolgung durch die Wehrmacht entzogen. Hingegen war die Fahnenflucht im Hinterland zwar vergleichsweise einfacher, doch war es für diese Deserteure enorm schwierig, sich vor den Verfolgern zu schützen. Speziell wenn sich Fahnenflüchtige in der Nähe ihres Heimatortes versteckt hielten, waren sie auf die Hilfe von Bekannten und Verwandten angewiesen. Darüber hinaus übte die Polizei auf die Familien von Deserteuren starken Druck aus, der durch die Einführung der Sippenhaftung im November 1944 noch erhöht wurde. Nunmehr konnten Angehörige von Deserteuren verhaftet und ihr Vermögen beschlagnahmt werden, um Deserteure zur Rückkehr zu bewegen.¹³ Bessere Chancen boten sich erst ab dem Frühjahr 1944, als Teile Südösterreichs von der jugoslawischen Partisanenarmee kontrolliert wurden und ein Überlaufen zu den Partisanen möglich wurde.

Die Option sich den jugoslawischen Partisanen anzuschließen, nützte insbesondere eine Personengruppe überproportional. Die in Kärnten lebenden Slowenen, die im Nationalsozialismus verfolgt und teilweise deportiert wurden, aber dennoch Dienst in der Wehrmacht leisten mussten.¹⁴ Von den 77 erfassten Kärntner Slowenen wurden 87% wegen Desertion oder Wehrdienstverweigerung gesucht oder angeklagt. Nahezu drei Viertel von ihnen gelang es, sich zu den Partisanen durchzuschlagen. Die Kärntner Slowenen sind die einzige geschlossene Gruppe in Österreich, die in einem relevanten Ausmaß bewaffneten Widerstand gegen den Nationalsozialismus leistete.

Egal ob sie an der Front, in den besetzten Gebieten oder in der Heimat desertierten, ob sie zum Gegner überliefen, sich versteckt hielten, sich Partisaneneinheiten anschlossen oder versuchten, ins neutrale Ausland zu gelangen: Angesichts dessen, was sie bei einem Scheitern ihrer Fahnenflucht an Konsequenzen zu erwarten hatten, erforderte es großen Mut, den Schritt zur Desertion zu wagen.

Mit über einem Viertel der erhobenen Verurteilungen ist nach der Fahnenflucht die „unerlaubte Entfernung von der Truppe“ das am zweithäufigsten erfasste Delikt.¹⁵ Dabei handelt es sich um einen sehr amorphen Tatbestand. Meist war es für die Militär Richter nicht möglich, zu entscheiden, ob es sich im konkreten Fall um unerlaubte Entfernung oder um Fahnenflucht handelte. Die Grenzen waren fließend und der Ermessensspielraum der Richter war entsprechend groß. Das Spektrum der Urteile reichte

¹³ Fritsche, Maria (2003f): „...haftet die Sippe mit Vermögen, Freiheit oder Leben...“. Die Anwendung der Sippenhaft bei Familien verfolgter Wehrmachtsoldaten, in: Manoschek (2003a): 482–493.

¹⁴ Manoschek, Walter (2003b): Kärntner Slowenen als Opfer der NS-Militärjustiz, in: Manoschek (2003a): 358–389.

¹⁵ Geldmacher (2003a): 133–194.

dann auch von der Disziplinarstrafe bis zum Todesurteil. Die Militärjustiz agierte unberechenbar, wobei sich die Richter trotz der durchschnittlichen Strafdauer von 17 Monaten im Zweifelsfall eher für das Delikt unerlaubte Entfernung und nicht für Desertion entschieden.

Die dritte Gruppe der Entziehungsdelikte waren die Selbstverstümmelungen.¹⁶ Es war ein Delikt, das vor der Einführung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) im August 1939 nicht existierte. In der KSSVO galt Selbstverstümmelung als „Zersetzung der Wehrkraft“, wofür die Todesstrafe verhängt werden konnte. Ebenso wie die Desertionen und unerlaubten Entfernungen stiegen auch die Selbstverstümmelungen mit Dauer des Krieges an und erreichten 1944 einen Höhepunkt. Charakteristisch für diese Form der Wehrdienstentziehung war, dass die Selbstverstümmler auffallend jung waren und sich die zugefügten Verletzungen je nach Tatort voneinander stark unterschieden. In fast 20% der Fälle wurde von den Militärrichtern die Todesstrafe ausgesprochen; die durchschnittliche Haftdauer betrug mehr als sieben Jahre.

Neben den Entziehungsdelikten gehören auch „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen, „Verratsdelikte“ und „Widersetzlichkeitsdelikte“ (z. B. Gehorsamsverweigerung, Meuterei, Feigheit vor dem Feind) zu jenen Deliktgruppen, die von der NS-Militärjustiz aus explizit politischen Gründen verfolgt wurden.¹⁷ Die militärstrafrechtliche Verfolgung von „wehrkraftzersetzenden“ Äußerungen war ein Spezifikum des Nationalsozialismus. Der Straftatbestand wurde mit der KSSVO im August 1939 eingeführt und sah als Höchststrafe die Todesstrafe vor. Bei der Verfolgung dieses Delikts war die Militärjustiz im Wesentlichen auf Denunziationen angewiesen. Denunziationen durch die eigenen „Kameraden“ rangierten mit 35,7% aller Anzeigen an zweiter Stelle. Auch bei diesem Delikt nahm mit der Dauer des Krieges sowohl die Zahl der Verurteilungen als auch die Härte der Strafen deutlich zu.

Während bei „wehrkraftzersetzenden“ Äußerungen die Motivationen als extrem vielfältig gelten können, handelt es sich bei den „Verratsdelikten“ – also bei Hoch-, Landes- oder Kriegsverrat sowie Spionage und Sabotage – zweifelsfrei um politisch motivierte Delikte.¹⁸ Dementsprechend wurden etwa zwei Drittel der erfassten Fälle – darunter auch gegen ZivilistInnen – vor dem Reichskriegsgericht verhandelt. Die Hochverratsdelikte umfassten mehrheitlich die Betätigung in illegalen Linksparteien; bei Landes- und Kriegsverrat lag der Schwerpunkt bei der Unterstützung von

¹⁶ Fritsche, Maria (2003a): Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003): 195–214.

¹⁷ Fritsche, Maria (2003b): „Goebbels ist ein großer Tepp“ – „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 215–237.

¹⁸ Forster, David (2003a): Die militärgerichtliche Verfolgung von „Verratsdelikten“ im „Dritten Reich“, in: Manoschek (2003a): 238–253.

Partisanen oder Alliierten. Die Urteile bei den „Verratsdelikten“ sind mit jenen gegen Deserteure und Wehrdienstverweigerern vergleichbar: beinahe die Hälfte der Urteile lautete auf Todesstrafe, wobei etwa zwei Drittel der Urteile nachweislich vollstreckt wurden. In mehr als 30% der Fälle wurden Zuchthausstrafen verhängt, in weitaus weniger Fällen (13,7%) Gefängnisstrafen. Wie die Urteile zeigen, standen Desertion, Wehrdienstverweigerung und „Verrat am deutschen Volk“ an der Spitze der von der NS-Militärgerichtsbarkeit am härtesten verfolgten Straftaten.

Zum Zweck der Typologisierung wurden eine Reihe von Tatbeständen unter den Begriff „Widersetzlichkeiten“ zusammengefasst, die sich gegen die militärische Befehls-Gehorsams-Hierarchie bzw. den militärischen Apparat als Ganzes richteten und damit als widerständiges Handeln innerhalb der Wehrmacht etikettiert werden können.¹⁹ Sie reichten von Wachverfehlungen bis zur Beleidigung von Vorgesetzten und waren mit Freiheitsstrafen bis 15 Jahren zu ahnden. Gerade anhand der Heterogenität der Einzeldelikte zeigt sich anschaulich die Willkür der NS-Militärgerichtsbarkeit. So wurde in 5,5% der Fälle ein Todesurteil verhängt; zumindest ein Angeklagter landete im KZ Auschwitz, wo er auch ermordet wurde; „unsoldatisches“ Benehmen bei einer Schießübung im Jahre 1940 wurde mit viereinhalb Jahren Zuchthaus bestraft – nach einer Odyssee durch zahlreiche Wehrmachtsgefängnisse und Gefangenenlager kam der Betroffene Ferdinand H. im Oktober 1944 ins berüchtigte Lager Esterwegen – ob er die Haft überlebte, ist unbekannt. Wer wegen „Widersetzlichkeitsdelikten“ vor Gericht stand, konnte nur schwer einschätzen, welche Strafe er zu erwarten hatte. Wenn die Militärjustiz bei „Widersetzlichkeitsdelikten“ eher eine traditionell-militärische Sichtweise vertrat, so bedeutet das keineswegs, dass darum für den Beschuldigten mehr an Rechtssicherheit bestanden hätte: Denn neben der Urteilshöhe und dem Strafmaß war es insbesondere die Willkür im Strafvollzug, die dazu führen konnte, dass etwa ein persönlich motivierter Konflikt mit einem Vorgesetzten letzten Endes tödliche Konsequenzen haben konnte.

Die Analyse von Gewalt-, Fälschungs- und Eigentumsdelikten schärft den Blick auf ein bisher von der Forschung weitgehend ausgespartes Kapitel. Selbst in diesen Bereichen, die auch in Rechtsstaaten strafbar sind und geahndet werden, wird der spezifische Unrechtscharakter der NS-Militärjustiz erkennbar. Denn die Tatsache, dass jemand – auch an heutigen Maßstäben gemessen – Unrecht begangen hat, bedeutet nicht, dass dieselbe Person nicht gleichzeitig zum Opfer nationalsozialistischer Verfolgung werden konnte. Vor diesem paradigmatischen Hintergrund zeitigen die Untersuchungen durchaus interessante Ergebnisse. So etwa, dass Gewalttaten,

¹⁹ Fritsche, Maria (2003c): Gehorsamsverweigerung, Dienstpflichtverletzung, Meuterei. Widersetzlichkeiten österreichischer Soldaten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 254–282.

die von den Richtern nicht mit politischen Motiven in Zusammenhang gebracht wurden, wesentlich milder bestraft wurden als Gewaltdelikte, die mit Entziehungs- oder Widersetzlichkeitsdelikten verbunden waren.²⁰ Bei den erfassten Fälschungsdelikten handelt es sich im Regelfall um Bagatelldelikte, wie das Tragen von Orden oder das Fälschen von Urlaubsscheinen.²¹ Dennoch konnte etwa das unrechtmäßige Tragen eines EK II zur Versetzung zur Bewährungstruppe 500 und in Folge zum Verlust beider Hände und eines Auges beim Entschärfen eines Blindgängers führen. Auch die Mehrheit der Eigentumsdelikte waren Alltagsvergehen.²² Doch insbesondere in jenen Fällen, bei denen für den Urteilsspruch die „Volksschädlingsverordnung“ herangezogen wurde, kam es zu schweren Strafen. Ebenso wie bei den „Widersetzlichkeitsdelikten“ war auch bei Eigentumsdelikten die Spruchpraxis der Militärrichter sehr uneinheitlich und kann letztlich als reine Willkür bezeichnet werden.

Zwei Bevölkerungsgruppen unterschieden sich auffallend vom Rest der österreichischen Wehrmachtssoldaten: die Zeugen Jehovas und die Kärntner Slowenen. Die Zeugen Jehovas verweigerten aus Glaubensgründen nahezu geschlossen den Wehrdienst.²³ Bei der Untersuchung dieser verfolgten Religionsgemeinschaft zeigte sich, dass über 70% der Verfahren wegen Wehrdienstverweigerung mit einem Todesurteil endeten, wovon 80% auch vollstreckt wurden. Damit weist die kleine Gruppe der Zeugen Jehovas, die in Österreich etwa 550 Mitglieder zählte, die höchste Rate an verhängten und vollstreckten Todesurteilen im Gesamtsample auf. Insgesamt konnten 42 vollstreckte Todesurteile festgestellt werden.

Über 87% der im Projekt erfassten Kärntner Slowenen sind wegen der Delikte Wehrdienstverweigerung oder Desertion in die Datenbank gelangt.²⁴ Doch im Unterschied zu den Zeugen Jehovas wurden nur relativ wenige Kärntner Slowenen auch verurteilt; die überwiegende Mehrzahl ihrer Wehrdienstverweigerungen und Desertionen verlief erfolgreich. Während sich die Zeugen Jehovas den Behörden stellten, flüchteten die Kärntner Slowenen anfangs nach Jugoslawien bzw. schlossen sich ab 1943 der in Südkärnten operierenden Partisanenbewegung an und gerieten dadurch nur selten in die Fänge der Militärjustiz.

²⁰ Fritsche, Maria (2003d): Die militärgerichtliche Verfolgung von Gewaltdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 283–301.

²¹ Fritsche, Maria (2003e): Die militärgerichtliche Verfolgung von Fälschungsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 302–318.

²² Forster, David (2003b): Die militärgerichtliche Verfolgung von Eigentumsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 319–336.

²³ Walter, Thomas (2003b): Standhaft bis in den Tod. Die Zeugen Jehovas und die NS-Militärgerichtsbarkeit, Manoschek (2003a): 342–357.

²⁴ Manoschek, Walter (2003b): Kärntner Slowenen als Opfer der NS-Militärjustiz, in: Manoschek (2003a): 358–389.

Nahezu alle Zeugen Jehovas, die den Wehrdienst verweigerten, kamen vor das Reichskriegsgericht (RKG) in Berlin bzw. ab Sommer 1943 in Tor-gau.²⁵ Von den erfassten 229 ÖsterreicherInnen, darunter 81 ZivilistInnen, die vor dem RKG standen, war der Großteil wegen Hoch-, Landes- oder Kriegsverrat, wegen Kriegsdienstverweigerung oder Desertion angeklagt. Die Strafen, die das RKG aussprach, waren extrem hart: 50% Todesurteile, von denen drei Viertel auch vollstreckt wurden.

Doch ist die verhängte Strafhöhe nur ein Indikator für die Bewertung der Unrechtmäßigkeit der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit. Zum Verständnis des Strafvollzugs muss vorneweg festgehalten werden, dass während der Kriegszeit die Verbüßung von Haftstrafen nur in Ausnahmefällen vorgesehen war. Prinzipiell waren alle Haftstrafen bis Kriegsende auszusetzen. Die Aussetzung erfolgte entweder durch „Bewährung an der Front“ oder durch „Verwahrung“ in einem Straflager der Wehrmacht auf unbestimmte Zeit, wobei die dort verbrachte Zeit von der verhängten Strafdauer nicht abgezogen wurde. Feldsonderabteilungen, Zuchthauskompanien, Strafvollstreckungszüge, Feldstrafgefangenenabteilungen – das waren nur einige der zahlreichen Strafvollstreckungsinstitutionen der Wehrmacht.²⁶ Die zu Zuchthaus verurteilten Wehrmachtsangehörigen wurden aus der Wehrmacht ausgeschieden und landeten zur „Verwahrung“ in den Lagern der Reichsjustizverwaltung: Börgermoor, Esterwegen, Neu-sustrum hießen einige der berüchtigten Moorlager im Emsland, in denen zwischen 1939 und 1945 mindestens 25.000 ehemalige Soldaten eingewiesen wurden. Die Todesrate betrug nach konservativen Schätzungen in den Emslandlagern etwa 6%. Wer in dieses weit verzweigte Labyrinth des militärischen Strafvollzugs geriet, konnte auch wegen eines Bagatelldelikts jahrelang in diversen Strafanstalten verbringen. So erging es etwa Leopold C. Er wurde im Juni 1942 wegen Diebstahls von acht Kilo Fleisch zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. C. wurde in das Lager „Nord“ überstellt. Das Lager „Nord“ lag am Nördlichen Eismeer in Norwegen, wo fürchterliche Lebens- und Arbeitsbedingungen herrschten, denen etwa ein Drittel der Häftlinge zum Opfer fiel. Nachdem Leopold C. dort eineinhalb Jahre Zwangsarbeit überlebt hatte, wurde er Anfang 1944 in das nicht weniger berüchtigte Emslandlager Papenburg überstellt. Die Haftbedingungen waren dort durchaus mit jenen in KZ vergleichbar. Nachdem er auch dieses Lager überlebt hatte, durfte sich der Fleischdieb ab Mitte Mai 1944 in der Bewährungstruppe 500 an der Front bewähren. Abschreckung, Willkür und Rechtsunsicherheit waren die wesentlichsten Prinzipien der national-

²⁵ Forster, David (2003d): Österreicherinnen und Österreicher vor dem Reichskriegsgericht, in: Manoschek (2003a): 390–398.

²⁶ Geldmacher, Thomas (2003b): Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten, in: Manoschek (2003a), 420–481.

sozialistischen Militärjustiz. Sie endeten keineswegs mit dem Urteilsspruch, sondern setzten sich im Strafvollzug ungebrochen fort.

In einer qualitativen Auswertung der durchgeführten Interviews mit Opfern wurde versucht, ihr persönliches Schicksal nachzuzeichnen.²⁷ Deutlich wird dabei, dass sich neben der politischen, religiösen oder humanitären Ablehnung des Nationalsozialismus kaum Gemeinsamkeiten finden lassen, die für ihre Wehrdienstverweigerung, Desertion oder Selbstverstümmelung ausschlaggebend waren. Hier findet sich ein katholischer Priester ebenso wie ein Zeuge Jehovas, ein Kommunist ebenso wie ein SA-Mitglied, einfache Bauern und Straßenarbeiter ebenso wie (spätere) Akademiker. So unterschiedlich ihre politische und soziale Herkunft ist, so verschieden waren auch ihre Beweggründe, sich der Wehrmacht zu entziehen. Die Tat selbst war in manchen Fällen eine Spontanentscheidung, andere Soldaten wiederum planten sie von langer Hand. Eine zumindest partielle Übereinstimmung von Schicksalen lässt sich bei jenen feststellen, die in die Fänge der Militärjustiz gerieten. Denn: vor dem Unrecht waren alle gleich. Individuelle Hintergründe oder spezifische Motivlagen spielten bei der Verurteilung durch die Militärrichter im Regelfall wenig Rolle. Auf die Verhängung von langjährigen Gefängnis- oder Zuchthausstrafen, von Todesstrafen, die nach qualvollen Monaten der Todesangst doch noch in Zeitstrafen umgewandelt wurden, folgte für die Verurteilten ein Strafvollzug, der an Unmenschlichkeit kaum zu überbieten war. Es war ein Alltag unter permanenter Vernichtungsdrohung. Die Schilderung des Strafvollzugs durch die Opfer selbst verdeutlicht auf beklemmende Art, dass die Wehrmachtsjustiz für Deserteure und Wehrdienstverweigerer entweder den sofortigen Tod oder den qualvollen Tod auf Raten vorsah. Landeten sie in einem der Emslandlager, so waren sie der brutalen Gewalt der SS-Mannschaften und der Blockältesten ausgeliefert. Zu Skeletten abgemagert und zu härtester Zwangsarbeit im Moor verpflichtet, hatten sie nur geringe Überlebenschancen. Andere gelangten in eine der Strafeinheiten an der Front. In Feldstrafgefangenenabteilungen, Bewährungsbataillonen und Strafkompagnien wurden sie zu „Himmelfahrtskommandos“ eingesetzt. Auch ihre Chance zu Überleben ging mittelfristig gegen Null. Statistisch gesehen wurde etwa ein Bewährungsbataillon nach sechs Monaten vollständig aufgerieben. Wer dennoch überlebte, tat gut daran, nach Kriegsende seine Geschichte zu beschweigen. Die meisten der Interviewten hatten bislang nur im vertrauten Kreis darüber gesprochen. Von Unverständnis bis zur Ächtung reichte die Palette an Reaktionen, die sie im staatsoffiziell ersten vom Nationalsozialismus überfallenen Land erwartete. Leopold Engleitner – ein heute 104 Jahre alter Zeuge Jehovas, Wehrdienstverweigerer

²⁷ Metzler, Hannes (2003): „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschiert sind...“. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek (2003a): 494–603.

und Überlebender mehrerer Konzentrationslager – formulierte im Interview den folgenden Satz: „Wir hätten eher geehrt werden müssen, anstatt so gehasst zu werden.“ Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Literatur

- Forster, David (2003a): Die militärgerichtliche Verfolgung von „Verratsdelikten“ im „Dritten Reich“, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 238–253.
- Forster, David (2003b): Die militärgerichtliche Verfolgung von Eigentumsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 319–336.
- Forster, David (2003c): Sonderfälle und Bagatellen. Die militärgerichtliche Verfolgung diverser Delikte in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 337–341.
- Forster, David (2003d): Österreicherinnen und Österreicher vor dem Reichskriegsgericht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 390–398.
- Fritsche, Maria (2003a): Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümlern in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 195–214.
- Fritsche, Maria (2003b): „Goebbels ist ein großer Tepp“ – „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 215–237.
- Fritsche, Maria (2003c): Gehorsamsverweigerung, Dienstpflichtverletzung, Meuterei. Widersetzlichkeiten österreichischer Soldaten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 254–282.
- Fritsche, Maria (2003d): Die militärgerichtliche Verfolgung von Gewaltdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 283–301.
- Fritsche, Maria (2003e): Die militärgerichtliche Verfolgung von Fälschungsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 302–318.
- Fritsche, Maria (2003f): „...haftet die Sippe mit Vermögen, Freiheit oder Leben...“. Die Anwendung der Sippenhaft bei Familien verfolgter Wehrmachtsoldaten, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 482–493.
- Geldmacher, Thomas (2003a): „Auf Nimmerwiedersehen!“ Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 133–194.

- Geldmacher, Thomas (2003b): Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 420–481.
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) (2001): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944. Hamburg.
- Heer, Hannes / Naumann, Klaus (Hrsg.) (1995): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Hamburg.
- Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003a): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien.
- Manoschek, Walter (2003b): Kärntner Slowenen als Opfer der NS-Militärjustiz, in: Manoschek, Walter (Hrsg.) Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 358–389.
- Manoschek, Walter (1993): „Serbien ist judenfrei.“ Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42. München (Beiträge zur Militärgeschichte, Band 38).
- Manoschek, Walter / Safrian, Hans (1988): Österreicher in der Wehrmacht, in: Tálos, Emmerich / Hanisch, Ernst / Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945. Wien, 331–360.
- Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden.
- Metzler, Hannes (2007): Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Wien.
- Metzler, Hannes (2003): „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschiert sind...“. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 494–603.
- Walter, Thomas (2003a): Die Kriegsdienstverweigerer in den Mühlen der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 114–132.
- Walter, Thomas (2003b): Standhaft bis in den Tod. Die Zeugen Jehovas und die NS-Militärgerichtsbarkeit, Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 342–357.
- Wette, Wolfram (1995): Verweigerung und Desertion im Wandel der öffentlichen Meinung 1980-1995, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzung. Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt am Main, 189–204.
- Wette, Wolfram / Vogel, Detlef (Hrsg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat. Berlin, 2007.